STUDENTISCHES
KULTURZENTRUM
AM KIT

Wahlordnung des Programausschusses der „Studentisches Kulturzentrum am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gemeinnützige GmbH“

§1 Die Deligiertenversammlung

1) Die Delegiertenversammlung hat die Aufgabe, die Mitglieder des Programmausschusses gem. §2 Abs. 1) der Geschäftsordnung zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder des Programmausschusses beträgt ein Jahr.

2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertreterinnen der vom Programmausschusses anerkannten Kulturgruppen zusammen. Jede dieser Kulturgruppen entsendet ein Mitglied in die Delegiertenversammlung.

§2 Leitung der Delegiertenversammlung

1) Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt der Sprecherin des amtierenden Programmausschusses und bei deren Verhinderung ihrer Stellvertreterin.

2) Die Sprecherin des Programmausschusses lädt mindestens einmal jährlich jeweils am Ende des Geschäftsjahres die Kulturgruppen, die Gesellschafter und die Geschäftsführerin schriftlich mit vierzehntägiger Frist zur Delegiertenversammlung ein.

3) Die Tagesordnung wird von der Sprecherin des Programmausschusses vorbereitet und an die Eingeladenen versandt. Gleichzeitig wird die Zuordnung der Kulturgruppen gem. § 3 Abs. 1) mitgeteilt.

§3 Zuordnung der Kulturgruppen und Verteilung der Sitze

1) In Vorbereitung der Delegiertenversammlung ordnet der amtierende Programmausschuss die Kulturgruppen gemäß ihrer Selbstdarstellung einem der kulturellen Bereiche Film & Medien, Musik, Theater oder Kulturräume zu.

2) Die zu besetzenden Sitze im Programmausschuss sind auf ebendiese Bereiche aufgeteilt. Eine möglichst paritätische Besetzung ist anzustreben. Besonders die Abwesen-

heit eines der Bereiche ist zu vermeiden.

§4 Wahl des Programmausschusses

1) Die Wahl des Programmausschusses erfolgt nach folgendem Verfahren:

   a) Jede vom Programmausschusses gem. § 7 der Geschäftsordnung anerkannte Kulturgruppe kann eine Delegierte aus ihrer Mitte für die Wahl benennen; die Delegierten sind nur für den kulturellen Bereich wählbar, dem ihre Gruppe zugeordnet ist.

   b) Für jeden Kulturbereich wird eine getrennte Liste der dafür benannten Delegierten aufgestellt. Aus jeder dieser Listen wird mit einfacher Mehrheit ein Sitz besetzt.

   c) Die übrigen Sitze werden en bloque abgestimmt. Sollte diese Abstimmung scheitern, kann über eine andere Konstellation abgestimmt werden.

§5 Verfahrensvorschrift

Von jeder Delegiertenversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch die Protokollführerin des Programmausschusses zu erstellen, welches für die Kulturgruppen und die Gesellschafterinnen veröffentlicht wird.